



CH-3003 Bern. EZV. OZD/KSCN

An die Anwender von e-dec Export

Bern, 01. Februar 2010

e-dec Export

Informationen

Sehr geehrte Damen und Herren

Nach wiederholten Fristerstreckungen bietet die Eidg. Zollverwaltung (EZV) die vereinfachte Ausfuhrregelung (VAR) ab dem 1. April 2010 nicht mehr an. Eine weitere Terminverschiebung ist ausgeschlossen.

Die nachfolgenden Informationen und Richtlinien sollen einerseits die einheitliche Anwendung von e-dec Export durch sämtliche Zollbeteiligte und andererseits eine zeitgerechte Zollveranlagung in der Schweiz und im Rahmen einer nachfolgenden Transitveranlagung auch im europäischen Ausland sicherstellen.

1 Zollveranlagungsverfahren

1.1 Ausfuhrverfahren; Möglichkeiten der Zollanmeldung

Bei der Warenausfuhr können ab dem 1. April 2010 folgende Zollanmeldungen benutzt werden:

- e-dec Export
- NCTS-Ausfuhr
- Zollanmeldung mit Formular 11.030 (noch bis zum In-Kraft-Treten des EDV-Obligatoriums; voraussichtlich im Verlaufe des Jahres 2011)
- Zollanmeldung mit Spezialformular (z.B. Formular 11.73 / 11.74 für die Anmeldung von Waren zur vorübergehende Verwendung)

Es obliegt dem Exporteur - unter Umständen in Absprache mit dem Spediteur / Zollagent - festzulegen, welche Art der Zollanmeldung zweckdienlich ist. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass eine Kombination der verschiedenen Ausfuhrzollanmeldungen für die gleiche Ware unzulässig ist. Wenn z.B. eine elektronische Zollanmeldung e-dec Export eines Exporteurs vom Zollsystem selektioniert wurde, darf der Spediteur / Zollagent für die gleiche Sendung keine NCTS-Ausfuhrdeklaration einreichen. Es muss auf Stufe Exporteur / Spediteur / Zollagent sichergestellt sein, dass für eine Ausfuhrsending auch nur eine Ausfuhrzollanmeldung erstellt wird.

1.2 Verantwortliche Person an den Grenzzollstellen

Sollten im Rahmen der Kontrolltätigkeiten der Zollstelle beim Grenzübertritt bzw. bei der Selektionierung zusätzliche Informationen, Belege etc. notwendig sein oder muss die Ausfuhrzollanmeldung korrigiert werden, ist grundsätzlich diejenige Person für die Koordination zwischen EZV und Exporteur verantwortlich, welche die Waren bei der Zollstelle gestellt und die Anmeldepflicht im Auftrag des Exporteurs bei der Zollstelle übernommen hat. In vielen Fällen ist dies der Spediteur / Zollagent. Es obliegt dieser Person, allfällige weitere Abklärungen mit dem Exporteur zu koordinieren.

1.3 Verwendung des Webtools „Selektion und Transit“

Voraussetzung für die weitere Verarbeitung einer an das Zollsystem e-dec übermittelten Ausfuhrzollanmeldung ist die Auslösung der Selektion und somit die rechtliche Verbindlichkeit/Gestellung. Legt ein Exporteur die Ausfuhrzollanmeldung anlässlich der physischen Warenausfuhr direkt der Grenzzollstelle vor bzw. lässt er sich dabei durch eine Drittperson (Spediteur / Zollagent, Transporteur, usw.) vertreten, so wird die Selektion durch das Zollpersonal ausgelöst. Hat der Exporteur oder seine mit der Warenausfuhr beauftragte Drittperson den Status des Zugelassenen Versenders (ZV), so muss er die Selektion mittels Strichcodescan selber auslösen (mittels entsprechender Funktion in seinem eigenen IT-System oder mittels Webtool der EZV > [\(Webtool Selektion und Transit\)](#)).

Für im Luftverkehr weiterspedierte Sendungen muss der Spediteur / Zollagent mit dem Webtool die Zollanmeldung mit der Nummer des entsprechenden Luftfrachtbriefes ergänzen (Rubrik Vordokument, Unterlagenart 740).

Folgt auf die Warenausfuhr ein Transitverfahren, kann über dieses Webtool auch die Datenübernahme vom e-dec Export-System ins NCTS-System ausgelöst werden.

Aufgrund von Anfragen seitens des Speditionsgebietes wird die EZV prüfen, ob der erwähnte Webservice auch Speditoren / Zollagenten ohne ZV-Status an der Grenze mittelfristig zugänglich gemacht werden kann.

1.4 Statusmeldungen

Von Exporteuren übermittelte Ausfuhrzollanmeldungen werden gelöscht, wenn sie im e-dec Export-System der EZV nicht innerhalb 30 Tagen weiter verarbeitet werden (Auslösen Selektion, Berichtigung/Korrektur). Der Absender dieser Zollanmeldung wird nach 25 Tagen ohne Weiterverarbeitung mit einer elektronischen Nachricht gewarnt (Statuscode 206: Ausfuhrzollanmeldung wird in 5 Tagen gelöscht). Empfänger dieser Warnung sind gehalten - gegebenenfalls mit dem Warenführer - den Grund der Nicht-Verarbeitung abzuklären. Die für die gelöschten Zollanmeldungen verwendete Deklarationsnummer des Exporteurs (trader Declaration Number) kann nicht noch einmal verwendet werden.

1.5 Berichtigungen

Es ist nur dem Aussteller der e-dec Export-Zollanmeldung möglich, diese auch zu ergänzen bzw. zu korrigieren. Dies einerseits aus rechtlichen Überlegungen (keine Datenweitergabe an Drittpersonen) und andererseits dem Wunsch der Exportwirtschaft entsprechend. Es soll dadurch vermieden werden, dass die Daten des Exporteurs während des Ausfuhrverfahrens ohne dessen Wissen verändert werden. Dies könnte unter Umständen auch zu Schwierigkeiten respektive Differenzen mit in den Warenwirtschafts-Systemen der Exporteure führen.

Damit aufgrund solcher möglichen und notwendigen Berichtigungen/Korrekturen allfällige Verzögerungen beim Warenexport vermieden werden können, liegt es in der Verantwortung des Exporteurs sicherzustellen, dass für solche Fälle während den Betriebszeiten der Zollstellen eine Ansprechperson bei ihm kontaktiert werden kann. Bei einer Zusammenarbeit mit einem Spediteur / Zollagent bedingt dies eine klare Absprache und einer entsprechenden Auftragserteilung.

Ausgeschlossen ist in jedem Fall die Berichtigung der Ausfuhrzollanmeldung durch das Zollpersonal.

1.6 Vorlage von Begleitdokumenten beim Grenzübertritt

Für die Zollkontrolle „gesperrt“ selektionierter Zollanmeldungen sind den Grenzzollstellen nebst der Ausfuhrliste auch weitere Begleitdokumente wie Handelsrechnungen, Warenverkehrsbescheinigungen, usw. vorzulegen. Zur Vermeidung allfälliger Verzögerungen empfehlen wir, dem Warenführer für alle Sendungen diese Begleitdokumente mitzugeben oder Vorkehrungen zu treffen, um diese bei Bedarf dem Warenführer zur Vorlage bei der Grenzzollstellen rasch nachliefern zu können.

2 Erstellen von Ausfuhrzollanmeldungen

2.1 Übernahme / Nachführen von Stammdaten-Änderungen

Bei Stammdaten-Änderungen informiert die OZD die Zollbeteiligten mittels spezifischen Stammdaten-Newsletter, dass auf der Internetseite der EZV unter der Rubrik e-dec neue Stammdatenversionen zum Download bereitgestellt sind. Diese Information darf die EZV frühestens einen Tag vor Inkrafttreten der neuen Stammdaten publizieren. Die Zollverwaltung ist bestrebt, mit den zuständigen Bundesbehörden abzuklären, ob diese Frist um 2 Tage verlängert werden kann.

Bei Änderungen von Tarifstammdaten (Tarifnummern, statistische Schlüssel, Codierungen im Bereich von Zusatzabgaben, Bewilligungen, nicht zollrechtlichen Erlassen, etc.) erfolgt in der Regel zwei Wochen vor Inkrafttreten eine pauschale Information im elektronischen Zolltarif Tares (www.tares.ch). Es ist Aufgabe des Stammdatenempfängers (Systemanwenders/Deklarant), die konkreten inhaltlichen Änderungen zu eruieren und allenfalls seine Stammdatensysteme entsprechend anzupassen. Die Zollverwaltung prüft aber auch in diesem Bereich eine Verbesserung der Information.

2.2 Einschränkung Anzahl Tarifzeilen

Zur Ausfuhr veranlagte Waren werden in der Regel im internationalen Transitverfahren NCTS weiterspediert. Zur Verhinderung technischer Problem in den IT-Systemen haben die NCTS-Anwender-Staaten vereinbart, dass Transitanmeldungen maximal 999 Tarifzeilen resp. Warenpositionen aufweisen dürfen.

Diese Einschränkung bei der Anzahl der Tarifzeilen gilt demnach auch für die e-dec-Export-Zollanmeldungen.

Werden zur Reduktion der Anzahl Tarifzeilen Waren der gleichen Tarifnummern unter einer Tarifzeile zusammengezogen, ist darauf zu achten, dass dieser Zusammenzug für die Kontrolltätigkeiten der in- und ausländischen Zollbehörden nachvollziehbar bleibt (Datenvergleich IT-System, Ausfuhrzollanmeldung und Handelsdokumente; möglichst genaue gemeinsame technische oder handelsübliche Warenbezeichnungen, welche Waren befinden sich in welchem Verpackungsmittel, etc.).

2.3 Beipackregelung

Die korrekte Anwendung der Beipackregelung kann von e-dec Export nur innerhalb der gleichen Ausfuhrzollanmeldung plausibilisiert werden. Es liegt in der Verantwortung des Zollanmelders, dass die Anzahl Packstücke gemäss den Zolldokumenten mit der effektiven Anzahl Packstücke der spedierte Sendung übereinstimmt.

2.4 Warenbezeichnung

Als Warenbezeichnung ist die genaue technische oder handelsübliche Warenbezeichnung (siehe auch Begriffsdefinition gemäss Dienstdokument Aussenhandelsstatistik [D. 25](#), Ziffer 2.3.7) in einer schweizerischen Amtssprache anzugeben allenfalls ergänzt mit Angaben zum Vollzug der Nicht Zollrechtlichen Erlasse. Die automatische Übernahme des Tares-Textes in das Feld Warenbezeichnung der Ausfuhrzollanmeldung ist unzulässig.

2.5 Wertangaben

Bei Wertangaben in ausländischen Währungen ist zur Umrechnung in Schweizerfranken der am letzten Börsentag vor der Entstehung der Steuerzahlungspflicht notierte Devisenverkaufskurs massgebend. Die einzelnen Kurse werden auf dem Internet unter dem Link [Devisenkurse Verkauf](#) elektronisch bereitgestellt. Diese allgemeine Regelung gilt für beide Verkehrsrichtungen.

Beim Export kann für die Umrechnung auch der von der ESTV veröffentlichte [monatliche Durchschnittskurs](#) verwendet werden.

2.6 Richtigcodes

Mit dem Setzen von Richtigcodes werden Plausibilitätsprüfungen übersteuert, die auf unwahrscheinliche Daten hinweisen. Auch im Interesse des Zollanmelders dürfen solche Codes darum nicht automatisiert von seinem IT-System gesetzt werden.

2.7 Nicht lesbare Strichcodes (Barcodes)

In der Praxis sind die Strichcodes auf den vorgelegten Ausfuhrlisten häufig nicht maschinell lesbar, insbesondere auch dann, wenn die Weiterleitung vom Exporteur an den Spediteur / Zollagent per Fax erfolgt. Weil die manuelle Eingabe der entsprechenden Codierungen beim Spediteur / Zollagent oder beim Zoll die Warenveranlagungen verzögern und verteuern, ist die maschinelle Lesbarkeit dieser Strichcodes durch entsprechende Massnahmen des Exporteurs sicherzustellen.

2.8 Gewichtsangaben

Im Bereich der Nachkommastellen bestehen bei der Rohmasse unterschiedliche Datenstrukturen (e-dec Export: 1 Stelle; Kundensysteme und NCTS: 3 Stellen). Dadurch kann es zwischen Handelsdokumenten und Zolldokumenten zu Rundungsdifferenzen kommen.

Die Zollverwaltung wird die Datenstruktur e-dec im Bereich der Rohmasse auf drei Nachkommastellen erweitern. Dies bedingt jedoch auch Anpassungen in der Schnittstelle Zoll-/Kundensysteme und kann deshalb nur mittelfristig umgesetzt werden. Um Verzögerungen bei der Zollveranlagung (insbesondere auch in den Bestimmungsländern) zu vermeiden, hat die Zollverwaltung ein entsprechendes Merkblatt in den drei Amtssprachen und in englisch verfasst. Dieses kann, falls erforderlich, dem Transporteur mitgegeben werden (siehe Webseite NCTS [Merkblatt Chauffeure: Vereinfachter Ausdruck Versandbegleitdokument + Rohmasse](#)).

Die Rohmasse entspricht dem Bruttogewicht und setzt sich aus der Eigenmasse, dem Gewicht aller Umschliessungen, des Füllmaterials und der Warenträger zusammen (siehe auch Dienstdokument Aussenhandelsstatistik [D. 25](#), Ziffer 2.3.10). In den Ausfuhrzollanmeldungen ist die Rohmasse entsprechend anzugeben. Wichtig ist, dass die Nachvollziehbarkeit der Gewichtsangaben zwischen Ausfuhrzollanmeldung, allfälligen Transitzollanmeldungen NCTS und Handelsdokumenten gewährleistet ist. Wieder verwendbare Transporthilfsmittel wie EUR-Paletten gehören grundsätzlich nicht zur Rohmasse. Im Sinne einer Vereinfachung wird die CH-Zollverwaltung zukünftig aber bei der Ausfuhr auf Zolldokumenten Gewichtsangaben akzeptieren, wo diese Hilfsmittel einberechnet sind, wie auch solche, wo sie es nicht sind. Das D. 25 wird bei nächster Gelegenheit angepasst. Wichtig ist aber auch hier die Nachvollziehbarkeit des Sendungsgewichtes.

Weitere Informationen zu e-dec Export finden sie auf der [e-dec Export-Webseite](#) – oder wenden sie sich an den Helpdesk (ksc.helpdesk@ezv.admin.ch).

Besten Dank für die Kenntnisnahme und Ihre Unterstützung.

Freundliche Grüsse

Eidgenössische Zollverwaltung